OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250250/2/AL

Datum:
Linz, 3. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 10.6.2025, GZ: WI-2024-337137/12-DI, betreffend Auskunftsverweigerung nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz - Oö. ADIG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass im Spruch des bekämpften Bescheides der Antrag nicht abzuweisen ist sondern vielmehr die Auskunft verweigert wird, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Schreiben vom 23.9.2024 erfolgte seitens der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine näher konkretisierte gewerberechtliche Missstandsanzeige beim Landeshauptmann des Bundeslandes Oberösterreich.

Mit E-Mail vom 2.4.2025 wurde von der beschwerdeführenden Seite bei der belangten Behörde die Auskunft begehrt, „*ob ein entsprechendes Verfahren zur Nichtigerklärung des Bescheids der Bezirksverwaltungsbehörde Grieskirchen und Eferding eingeleitet wurde und wie der aktuelle Sachstand ist*“.

Aufgrund der Mitteilungen durch die belangte Behörde, dass eine Auskunft wegen der gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten nicht erteilt werde, beantragte die Bf mit E-Mail vom 20.5.2025 die Bescheiderlassung nach § 4 Auskunftspflichtgesetz.

2. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10.6.2025 wurde dieser Antrag auf Auskunftserteilung gemäß § 5 Oö. ADIG abgewiesen. Im Wesentlichen wurde dies mit dem Vorliegen gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten begründet.

3. Gegen diesen Bescheid hat die rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schreiben vom 7.7.2025 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben. Vorgebracht wird im Wesentlichen eine fehlende bzw. unzureichende Begründung, das Fehlen einer ordnungsgemäßen Interessenabwägung, unrichtige rechtliche Beurteilung sowie die unzulässige Reduktion auf öffentlich zugängliche Informationen.

4. Mit Vorlageschreiben vom 17.7.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht in den Behördenakt sowie die schriftlichen Ausführungen der Parteien. Insbesondere wird in der Beschwerde von der Bf nachvollziehbar und glaubwürdig vorgebracht, dass das Interesse des Auskunftswerbers in der

Aufklärung möglicher Missstände im Zusammenhang mit gewerberechtlichen Berechtigungen innerhalb der eigenen Branche liegt. Dieses Interesse hänge unmittelbar mit der eigenen gewerblichen Tätigkeit und dem Schutz rechtskonformer Marktbedingungen zusammen (vgl. Beschwerde Pkt. 4.23. S. 8).

Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstreitig aus der Aktenlage ergibt. Auch würde eine Erörterung in einer mündlichen Verhandlung keine weitere Klärung der Sache erwarten lassen. Insbesondere waren im vorliegenden Verfahren ausschließlich Rechtsfragen strittig. Dem Absehen von der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen. Im Übrigen handelt es sich bei einem Begehren auf Auskunftserteilung weder um ein ziviles Recht noch um eine strafrechtliche Anklage im Sinn von Art. 6 Abs. 1 EMRK (VwGH 11.4.2022, Ra 2021/11/0095).

III. Rechtliche Ausführungen:

1. Durch das Bundesgesetz BGBl. I 5/2024, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, wurde dem Art. 151 folgender Abs. 68 angefügt (Hervorhebungen nicht im Original):

„(68) Art. 15 Abs. 7 und Art. 131 Abs. 4 und Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2024 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Art. 22a, Art. 30 Abs. 7, Art. 52 Abs. 3a, Art. 67a Abs. 3, Art. 121 Abs. 5, Art. 148b Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 und Art. 148e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2024 treten mit 1. September 2025 in Kraft; gleichzeitig treten Art. 20 Abs. 3 bis 5, das Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 286/1987, das Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987, und die die Angelegenheiten der Auskunftspflicht gemäß Art. 20 Abs. 4 regelnden landesgesetzlichen Bestimmungen außer Kraft. Art. 22a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2024 ist nur auf Informationen von allgemeinem Interesse anzuwenden, die ab dem 1. September 2025 entstehen; früher entstandene Informationen von allgemeinem Interesse können nach Maßgabe der genannten Bestimmung veröffentlicht werden. Auf die am 1. September 2025 anhängigen Verfahren gemäß den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder sind Art. 20 Abs. 3 und 4 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, die auf Grund des Art. 20 Abs. 4 erlassenen Gesetze und die auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen weiter anzuwenden.“

2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz - Oö. ADIG, LGBl. 46/1988 idF LGBl. 59/2025 lauten wie folgt:

„§ 1
Auskunftspflicht

(1) Die Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches jedermann Auskunft zu erteilen.

(2) Unter einer Auskunft ist die Mitteilung von Tatsachen über Angelegenheiten zu verstehen, die dem Organ, das zur Auskunft verpflichtet ist, zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft bekannt sind oder bekannt sein müssen.
[...]

§ 3
Nichterteilung einer Auskunft

(1) Auskunft ist nicht zu erteilen, wenn der Erteilung einer Auskunft eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht.

(2) Auskunft kann verweigert werden, wenn
a) die Auskunft offenbar mutwillig verlangt wird,
b) die Erteilung der Auskunft umfangreiche Erhebungen und Ausarbeitungen erfordert, die die ordnungsgemäße Besorgung der übrigen gesetzlichen Aufgaben des Organs wesentlich beeinträchtigt, oder
c) dem Auskunftswerber die gewünschten Informationen anders unmittelbar zugänglich sind.
(3) Berufliche Vertretungen sind zur Auskunftserteilung nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen verpflichtet; dies jedoch nur insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird.
[...]

§ 5
Bescheiderlassung

(1) Wird eine Auskunft verweigert (§ 3), so hat die Behörde (§ 6) auf Grund eines schriftlichen Antrages des Auskunftswerbers, in welchem das Auskunftsbegehren nochmals darzulegen ist, die Verweigerung mit schriftlichem Bescheid auszusprechen und die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

(2) Für die Erlassung eines Bescheides nach Abs. 1 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.“

3. Art. 20 Abs. 3 und Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der hier maßgeblichen Fassung normieren:

(3) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

(4) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Die näheren Regelungen sind hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache.

Gemäß § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz 2000 (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 in der hier maßgeblichen Fassung, hat jedermann, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.
Nach § 1 Abs. 2 DSG sind, soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind.

Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Nach § 3 Abs 1 Oö. ADIG ist eine Auskunft nicht zu erteilen, wenn eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt als gesetzliche Verschwiegenheitspflicht sowohl die in Art. 20 Abs. 3 B-VG umschriebene Amtsverschwiegenheit als auch – eigenständig – die im § 1 Abs. 1 und 2 DSG umschriebene Pflicht zur Geheimhaltung personenbezogener Daten in Betracht (vgl. VwGH 27.6.2007, 2007/04/0105 mwN).

Nach Art. 20 Abs. 3 B-VG sind alle mit Verwaltungsaufgaben betrauten Organe zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, wenn einer der in dieser Bestimmung taxativ aufgezählten Tatbestände, die eine Geheimhaltung gebieten, gegeben ist. Unter den dort genannten Geheimhaltungsinteressen, die die Auskunftserteilung ausschließen, kommt im vorliegenden Fall das überwiegende Interesse der Parteien an der Geheimhaltung der in Frage stehenden Tatsache in Betracht. Es ist also eine Abwägung der Interessen, nämlich des Interesses an der Information und des Geheimhaltungsinteresses der Partei, vorzunehmen. Stehen einander die beiden Interessenlagen gleichwertig gegenüber, so steht der Auskunftserteilung keine Geheimhaltungsverpflichtung der Behörde entgegen (vgl. VwGH 8.6.2011, 2009/06/0059; 20.5.2015, 2013/04/0139 jeweils mwN). Als Partei iSd Art. 20 Abs. 3 B-VG, auf deren Interessen bei der vorzunehmenden Interessenabwägung Bedacht zu nehmen ist, ist – weil dieser Begriff im weitesten Sinn zu verstehen ist – auch ein vom Auskunftswerber verschiedener Dritter, der vom Auskunftsverlangen betroffen ist, anzusehen (VwGH 28.1.2019, Ra 2017/01/0140 mwN).

Auch nach § 1 Abs. 1 DSG genießen personenbezogene Daten nicht schlechthin den dort normierten grundrechtlichen Geheimhaltungsanspruch, sondern nur dann, wenn ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person hinzutritt. Aber auch bei Vorliegen eines solchen schutzwürdigen Interesses ist nach der Regelung des Abs. 2 dieser Gesetzesstelle der Geheimhaltungsschutz zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen zu versagen.

Um beurteilen zu können, ob einem Auskunftsbegehren verfassungsrechtlich verankerte Prinzipien datenschutzrechtlicher Geheimhaltung im überwiegenden Interesse einer Partei entgegenstehen, bedarf es daher konkreter sachverhaltsbezogener Feststellungen darüber, ob es sich bei den den Gegenstand der Anfrage bildenden Daten um solche personenbezogener Art handelt und welche schutzwürdigen Interessen an der Geheimhaltung dieser Daten bestehen und schließlich allenfalls ob und welche berechtigte Interessen des Auskunftswerbers an einer Bekanntgabe dieser Daten bestehen. Aufgrund des so ermittelten Sachverhalts ist dann zu beurteilen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 und 2 DSG erfüllt sind und, sofern diese Frage zu bejahen ist, ob das Interesse des Auskunftswerbers an der begehrten Auskunft dieses Geheimhaltungsinteresse überwiegt (VwGH 22.10.2012, 2010/03/0099).

2. Bei der Frage, „*ob ein entsprechendes Verfahren zur Nichtigerklärung des Bescheids der Bezirksverwaltungsbehörde Grieskirchen und Eferding [zur Nachsicht vom Ausschluss der Gewerbeausübung für die Gewerbeberechtigung Versicherungsvermittlung des E__] eingeleitet wurde und wie der aktuelle Sachstand ist“* handelt es sich unzweifelhaft um personenbezogene Daten iSd zitierten Bestimmungen, da der Begriff „Personenbezug“ auch solche Daten umfasst, die an sich sachlicher Natur sind, jedoch Rückschlüsse auf personenbezogene Daten zulassen. Im vorliegenden Fall ist der Betroffene namentlich sogar direkt adressiert. Die Bf bringt im Wesentlichen vor, dass sie Interesse daran habe, die begehrten Auskünfte zu erhalten, um „die Aufklärung möglicher Missstände im Zusammenhang mit gewerberechtlichen Berechtigungen innerhalb der eigenen Branche (Gewerbe: Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsmakler und Beratung in Versicherungsangelegenheiten)“ als ein „Interesse, das unmittelbar mit der eigenen gewerblichen Tätigkeit und dem Schutz rechtskonformer Marktbedingungen zusammenhängt“ zu fördern. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts hat die Bf damit keine überwiegenden berechtigten Interessen, die die begehrten Auskünfte gerechtfertigt hätten, aufgezeigt. Insbesondere ist, wie die belangte Behörde zu Recht festhält, das Bestehen einer Gewerbeberechtigung über das GISA-Gewerbeinformationssystem Austria abrufbar. Damit ist für jedermann – auch die Auskunftswerberin – die gewerberechtliche Berechtigung ersichtlich. Gleichzeit ist es – ausschließlich – Aufgabe der staatlichen Behörden, in Vollziehung der Gesetze die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen sicherzustellen. Privaten – weder natürlichen, noch juristischen Personen – ist hier keine Aufgabe zugedacht. Auch sind Gewerbetreibende keineswegs für den „Schutz rechtskonformer Marktbedingungen“ – etwa durch Überwachung der Rechtmäßigkeit der gewerberechtlichen Berechtigungsverfahren betreffend allfälliger Mitbewerber -

zuständig. Dies stellt ausschließlich eine Aufgabe der staatlichen Organe dar. Insofern überwiegt das Interesse des betroffenen Gewerbetreibenden an der Geheimhaltung eines gewerberechtlichen Verfahrens jedenfalls das Interesse der Bf an der Auskunft über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zur Nichtigerklärung und über den diesbezüglichen Sachstand.

Selbst wenn also ein Interesse der Bf als juristischer Person an den begehrten Auskünften gegeben wäre, kann dies im Zuge der Interessensabwägung nicht als „überwiegendes berechtigtes Interesse“ gegenüber dem schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Partei qualifiziert werden. Im Übrigen erscheint auch unter Berücksichtigung des Art. 8 Abs. 1 EMRK ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung der begehrten Auskünfte gegeben. Zusammengefasst stehen der Erteilung dieser gewünschten Auskünfte somit gesetzliche Verschwiegenheitspflichten entgegen, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

3. Die Spruchkorrektur war im Lichte von VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141, geboten. Die belangte Behörde wies den Antrag der Bf ab, wobei dies lediglich als ein Vergreifen im Ausdruck gewertet werden kann. Sie hätte vielmehr gemäß § 5 Oö. ADIG festzustellen gehabt, dass der Bf die Auskunft verweigert wird.

4. Die Beschwerde war daher mit entsprechender Korrektur des Spruchs des bekämpften Bescheides abzuweisen, weil der Bf kein Recht auf die begehrte Auskunftserteilung zukommt.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die oben zitierten Entscheidungen). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Dies insbesondere auch mit Blick auf BGBl. I 5/2024 (Art. 151 Abs. 68), demzufolge die Regelungen betreffend die Auskunftspflicht im Oö. ADIG mit 1. September 2025 grundsätzlich außer Kraft getreten sind.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas